



DEUTSCHER GERICHTSVOLLZIEHER BUND E.V.

Mitglied der Union Internationale des Huissiers de Justice et Officiers Judiciaires (UIHJ)

Mitglied des Deutschen Beamtenbundes

Postanschrift: Mercatorstraße 3, 59069 Hamm, Tel. 02381/52543

Internet: www.dgvb.de, e-mail: bundesvorstand@dgvb.de

DGVB * Mercatorstr. 3 * 59069 Hamm

An das
Niedersächsische Justizministerium
Postfach 201
30002 Hannover

Bundesvorsitzender:

Walter **Gietmann**
Nordwall 53, 47798 Krefeld
Tel. 02151/25255, Fax: 02151/80955
Handy: 0173/5276008
e-mail: bundesvorsitzender@dgvb.de

stv. Bundesvorsitzender:

Karl-Heinz **Brunner**
Heidebuckelweg 12, 69118 Heidelberg
Tel. 06221/804424, Fax: 06221/805120
Handy: 0171/2616220
e-mail: stvbundesvorsitzender@dgvb.de

Bundesgeschäftsführer:

Detlef **Hüermann**
Mercatorstraße 3, 59069 Hamm
Tel.: 02381/52543, Fax: 02381/53950
Mobil: 0162/4542978
e-mail: bundesvorstand@dgvb.de

Bundesschatzmeister:

Frank **Christoph**
Perwenitzer Chaussee 5,
16727 Oberkrämer
Tel.: 03304/504926, Fax: 03304/501455
Mobil: 0176/41242239
e-mail: bundesschatzmeister@dgvb.de

Hamm, 29. August 2013

Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GVKostG)

Ihr Schreiben vom 17.07.2013 (5653 – 204.13)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den neuerlichen Änderungsvorschlägen der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GVKostG) dürfen wir uns zunächst einmal bedanken.

Die vorgeschlagenen Änderungen zeigen wieder einmal, wie schwierig der § 3 GVKostG in seiner praktischen Auslegung ist. Einzig die Frage, ob es sich bei bedingt erteilten Vollstreckungsanträgen oder sogenannten Kombiaufträgen um einen oder mehrere Anträge handelt, bedarf einer Vielzahl von Kommentierungen, Rechtsprechung und Verwaltungsvorschriften. Die unterschiedlichen Auffassungen innerhalb der Landesjustizverwaltungen, insbesondere aber bei den Prüfungsbeamtinnen und -beamten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, ob kostenrechtlich ggf. mehrere Aufträge vorliegen, zeigen eindrucksvoll, dass hier dringend dem Wunsch des Deutschen

Gerichtsvollzieherbundes nach einer einfacheren, verständlichen und zweifelsfreien Formulierung des § 3 GVKostG Rechnung getragen werden muss. Leider konnte sich das Bundesministerium der Justiz im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz nicht dazu durchringen, auch eine Änderung des § 3 GVKostG in Angriff zu nehmen. Hier wurden wir mit unseren Vorschlägen mit der Begründung vertröstet, zunächst einmal die Änderungen des 2. KostRMoG im Gesetzgebungsverfahren passieren zu lassen.

Insoweit würden wir uns über die Unterstützung der Landesjustizverwaltungen freuen, eine Änderung des § 3 gemeinsam mit dem DGVB anzustossen. Einen Formulierungsvorschlag können wir auf Wunsch jederzeit vorlegen.

Im Einzelnen:

Gegen den Wegfall des letzten Halbsatzes in Nr. 2 Abs. 4 Satz 2 DB-GVKostG bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken. Es bleibt bei der bisherigen Regelung. Scheitert die sofortige Abnahme der Vermögensauskunft nur deshalb, weil der Schuldner abwesend ist, handelt es sich kostenrechtlich um zwei Aufträge.

Der Arbeitskreis Recht im Deutschen Gerichtsvollzieherbund schlägt noch folgende weitere Ergänzung der Durchführungsbestimmungen vor:

„Die DB sollten durchaus dahingehend ergänzt werden, dass die Gebühren und Auslagen nach Nummern 440 und 708 KV GvKostG auch dann anfallen, wenn die Auskünfte bei privaten Drittanbietern eingeholt werden. Denn im Zuge der Umstrukturierung der staatlichen Verwaltung ist es durchaus denkbar, dass die Tätigkeit der bisher von staatlichen (kommunalen) Dienststellen wahrgenommenen Aufgaben verlagert wird auf private Dienstleister, seien es auch als privatwirtschaftlich organisierte Eigenbetriebe (GmbH) der jeweiligen Körperschaften.

In Baden-Württemberg zum Beispiel erfolgt die Online-Datenerhebung gem. § 755 ZPO über einen „Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung ... Körperschaft des öffentlichen Rechts“ mit insgesamt 4 angeschlossenen Gebietskörperschaften ähnlicher Gestaltung. Bereits die Bezeichnung „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ erscheint dahingehend problematisch, ob eine solche Körperschaft eine Behörde im Sinne des § 755 ist oder nicht. Eine enge Auslegung im Sinne der Argumentation des BMJ dürfte hier bereits Probleme bereiten. Noch schwieriger wäre die Lage, wenn durch Landesrecht eine

tatsächliche Auslagerung auf eine konkret privatwirtschaftlich gestaltete Dienstleistungs-GmbH erfolgen würde.“

Nach dem Wortlaut des § 9 GVKostG sind Gebühren nach dem Kostenverzeichnis der Anlage zu diesem Gesetz zu erheben. Danach wäre es fraglich, ob die Kosten der KV 440 und 708 z.B. einer Aufenthaltsanfrage in Baden-Württemberg zu erheben wären.

Mit Schreiben vom 08. Juli 2013 schlägt das Bundesministerium der Justiz vor, die Kosten des Eintragungsanordnungsverfahrens auf die Landeskasse(n) abzuwälzen. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um die Postentgelte für die Zustellung der Eintragungsanordnungen.

Es ist zwar richtig, dass der Gläubiger(vertreter) über keinerlei Dispositionsbefugnisse hinsichtlich der Zustellung einer Eintragungsanordnung verfügt. Dennoch ist für uns kein Grund ersichtlich, weshalb die Länder diese Kosten, welche allein aufgrund des vom Gläubiger(vertreter) beantragten Verfahrens und somit allein auf Initiative des Antragstellers in Verbindung mit den gesetzlichen Gegebenheiten beruhen, übernehmen sollten. Dieses Problem wurde im Gesetzgebungsverfahren zur Reform der Sachaufklärung mit keinem Wort erwähnt. Auch bei den Diskussionen zum 2. KostRMoG wurde dieses Argument nach unserer Kenntnis niemals erörtert. Wenn es gewollt gewesen wäre, hätte der Gesetzgeber hier die Möglichkeit gehabt, sich des Problems anzunehmen und dieses zu lösen.

Der Vorschlag des BMJ hat sowohl Auswirkungen für die Länderhaushalte als auch für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher.

Die Länder werden mit einer nicht unerheblichen Kostenlawine in Anspruch genommen, die die Mehreinnahmen des 2. KostRMoG ad absurdum führen könnte. Es dürfte ein leichtes sein, diese Kosten zu kalkulieren. Jeder Eintragung im Schuldnerverzeichnisregister geht eine Eintragungsanordnung voraus. Die Zahl der Eintragungen dürfte über die Vollstreckungsportale der einzelnen Länder leicht in Erfahrung zu bringen sein. Zieht man der Gesamtzahl der Eintragungen die Anzahl der hinterlegten Vermögensverzeichnisse ab (in diesen Fällen wird die Eintragungsanordnung in der Regel mündlich im Termin mitgeteilt) so verbleibt die Anzahl der Portokosten in Höhe von 3,45 EUR auslösenden Eintragungsanordnungen. Die Zahl dieser Anordnungen wird künftig mit Sicherheit ansteigen, werden doch erst jetzt langsam anlaufend bereits abgegebene Vermögensauskünfte an Drittgläubiger erteilt.

Die Gerichtsvollzieher/innen müssten diese Portoauslagen über Spalte 13 des Kassenbuches II abrechnen. Das würde bedeuten, dass bis zur Vierteljahresabrechnung nicht unerhebliche Auslagen aus Privatmitteln der Kolleginnen und Kollegen bereitzuhalten wären. Alternativ müssten die Gerichtsvollzieher/innen einen Auslagenvorschuss gemäß § 8 GVO (neu) bei ihrer Dienstbehörde beantragen. Die Abrechnung dieser Vorschüsse setzt dann ein neues Bürokratiemonster in Lauf.

Alles in allem bitte ich bei den Überlegungen nicht zu übersehen, dass die Eintragungsanordnungen eine Folge des Vollstreckungsantrages des Gläubigers sind. Dieser Folge dürften sich die überwiegende Anzahl der Antragsteller durchaus bewusst sein. Letztendlich dient die Eintragung der Schuldner/innen in das Schuldnerverzeichnis auch der Transparenz des Schuldnervermögens und damit dem Schutz der Gläubiger.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kling', written in a cursive style.

Bundesgeschäftsführer